

(3) Die Neuererbewegung ist Ausdruck und Teil der vielfältigen Initiativen der Arbeiter und aller anderen Werktätigen; sie tragen im sozialistischen Wettbewerb über ihre Arbeitsaufgaben hinaus zur allseitigen Erfüllung der Planaufgaben bei. In ihr bilden sich in hervorragendem Maße sozialistische Persönlichkeiten.

§ 3

Die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Der sozialistische Staat fördert planmäßig die schöpferische Initiative der Neuerer bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung. Für die Ausarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Grundsätze zur planmäßigen Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung und für die Analyse ihres Entwicklungsstandes ist das Amt für Erfindungs- und Patentwesen verantwortlich. Es koordiniert und unterstützt die Arbeit der anderen zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Neuererbewegung und verallgemeinert die besten Methoden ihrer Leitung und Planung auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gewährleistet in Abstimmung mit dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen die erforderlichen Informationen über die Entwicklung der Neuererbewegung.

(2) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten die ihnen unterstellten Organe und Betriebe auf dem Gebiet der Neuererbewegung an und kontrollieren ihre Arbeit. Sie analysieren regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung und die Ergebnisse der Neuerertätigkeit in ihrem Bereich. Die Ergebnisse dieser Analysen sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen der Leiter. Mit Hilfe der Erzeugnisgruppen-Leitbetriebe sichern die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe die allseitige Entwicklung der Neuererbewegung in der Erzeugnisgruppenarbeit.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe fördern und koordinieren die umfassende Verbreitung und Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit mit überbetrieblichem Charakter. Bewährte Formen und Methoden der überbetrieblichen Verbreitung sind durchzusetzen und weiterzuentwickeln. Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß alle Initiativen zur umfassenden Ausnutzung und Anwendung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder allseitig gefördert werden und der unmittelbare Erfahrungsaustausch der Neuerer entwickelt wird.

(4) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Standards und anderen Bestwerten die Ergebnisse der Neuerertätigkeit berücksichtigt und Standards zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen genutzt werden.

(5) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und die anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sichern in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Ausbildung der Mitarbeiter der Büros für die Neuererbewegung (BfN) und der Mitglieder der Neuererbrigaden sowie die erforderliche Qualifizierung der staatlichen Leiter auf dem Gebiet der Neuererbewegung. Die zentralen Staatsorgane können mit der Kammer der Technik Vereinbarungen über die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen abschließen.

(6) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe setzen für die Lösung von Aufgaben auf dem Gebiet der Neuererbewegung Mitarbeiter ein. Entsprechend den Erfordernissen bestehen Büros, Leit-Büros oder zentrale Büros für die Neuererbewegung, denen auch schutzrechtliche Aufgaben übertragen werden können. In den WB bestehen Leit-Büros, die dem Generaldirektor oder einem der Direktoren direkt unterstellt sind.

§ 4

Die Neuererzentren

(1) In den Bezirken besteht jeweils ein Neuererzentrum. Das Neuererzentrum ist ein Mittelpunkt des aktiven Wirkens der Neuerer im Bezirk, des Austausches von Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung und zur Verbreitung bewährter Neuerungen. Durch Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Vorbereitung und Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung unterstützt das Neuerer Zentrum die Betriebe im Bezirk. Es wirkt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Kammer der Technik, der Freien Deutschen Jugend, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, den Betrieben und den wissenschaftlichen Einrichtungen im Bezirk sowie der Arbeitsgruppe Messe der Meister von morgen zusammen.

(2) Die Betriebe im Bezirk unterstützen die Arbeit des Neuererzentrums. Sie sind verpflichtet, das Neuererzentrum über gute Erfahrungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung sowie über bewährte Neuerungen zu informieren.

§ 5

Die Entwicklung der Neuererbewegung durch die Gewerkschaften und die anderen gesellschaftlichen Organisationen

(1) Die Gewerkschaften fördern durch umfassende politisch-ideologische Arbeit die Entwicklung der Werktätigen zu aktiven Neuerern bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung und kontrollieren die Wahrung der Rechte der Neuerer sowie die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Neuererbewegung.

(2) Beim Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, bei den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, den Bezirksvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderen durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegten Vorständen und Leitungen besteht als gewähltes Organ jeweils ein gewerkschaftliches Neuereraktiv. Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise der gewerkschaftlichen Neuereraktivs bei den Vorständen und Leitungen werden durch den Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

(3) Die anderen gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Freie Deutsche Jugend, die Kammer der Technik und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, fördern durch ihre Arbeit die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern, Jugendlichen und Angehörigen der Intelligenz, die ständige Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder sowie die Qualifizierung von Werktätigen in der Neuererbewegung.